

**S T A T U T E N
der Pensionskasse des
Personals der Gemeinde
Ebikon**

Nachtrag 2018 gültig ab 01.01.2018

Die nachfolgenden Artikel ersetzen, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2018, die bisherigen Artikel in der Reglementsfassung vom 1. Januar 2013

Der bisherige Sparplan ab 25 wird aufgehoben und es wird nur noch ein Sparplan ab Alter 20 geführt.

B KREIS DER VERSICHERTEN

6. Beginn und Ende der Versicherung

- 6.1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern nach diesen Statuten kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Pensionskasse besteht. Nach dem Austritt bleiben die Risiken Tod und Invalidität bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Austritt.

C LEISTUNGEN DER PENSIONSASSE

9. Kapitalbezug

- 9.1 Der Versicherte kann unter folgenden Bedingungen bis zu 100% des das BVG-Altersguthaben übersteigenden Teils seines Sparguthabens sowie maximal ein Viertel seines BVG-Altersguthabens in Form eines Kapitals beziehen:
- a) Das Begehren ist spätestens 12 Monate vor dem Bezug des Kapitals schriftlich anzumelden. Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten ist erforderlich.
 - b) Das eingereichte schriftliche Begehren ist unwiderruflich.
 - c) Die Auszahlung erfolgt im Zeitpunkt, in welchem der Versicherte in den Altersruhestand übertritt.
 - d) Beim Kapitalbezug werden Vorbezug für Wohneigentum und verlangte oder bereits bezogene Überbrückungsrenten angerechnet.
- 9.2 Als BVG-Altersguthaben gilt das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Mindestens drei Viertel des BVG-Altersguthabens können nicht in Kapitalform bezogen werden und werden zwingend in eine Rente umgewandelt.
- 9.3 Die Pensionskasse schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehepartners nicht beibringt.

12. Ehegattenrente / Abfindung

- 12.9 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten im Rahmen der BVG-Mindestleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Ein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 15 besteht nicht.

D ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

24. Aufteilung der Austrittsleistung bei Ehescheidung

- 24.1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften. Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Artikel 124 bzw. Artikel 124a des Zivilgesetzbuches (ZGB) nicht berührt.
- 24.2 Bei versicherte Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum, aber ohne Berücksichtigung von Einmaleinlagen aus Eigengut, hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.
- 24.3 Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.
- 24.4 Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Pensionskasse ausgerichtet, sofern er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht hat oder in seine Vorsorge übertragen.
- 24.5 Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Sparguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.
- 24.6 Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Pensionskasse den nach Artikel 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Sparguthabens bleibend angepasst.
- 24.7 Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente und hat er das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht, erreicht er aber während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, so kürzt die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.
- 24.8 Ist die Pensionskasse aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird deren Sparguthaben gekürzt. Das Altersguthaben nach Art.15 BVG sowie der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

- 24.9 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Pensionskasse gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages bei Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen
- 24.10 Die lebenslange Rente nach Artikel 124a Absatz 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen. Die geschuldete Rente besteht anteilmässig aus einem BVG-Teil und einem überobligatorischen Teil.
- 24.11 Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.
- 24.12 Der berechtigte Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Pensionskasse schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

25. Koordination mit anderen Versicherungen

- 25.1 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis herabsetzen, wie die Eidg. AHV/IV, und im überobligatorischen Bereich die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt.
- 25.2 Die Pensionskasse kann die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- 25.3 Die Pensionskasse kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:
- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Sie darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

- 25.4 Hat die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, wenn diese zusammentreffen mit:
- Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
 - Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG);
oder
 - vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Artikel 24 Absätze 4 und 5 gilt sinngemäss.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

- 25.5 Treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Artikel 66 Absatz 2 ATSG3 Anwendung. Werden Ehegatten- und Waisenrenten bei ungenügenden Vorsorgeleistungen nach Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung ausgerichtet, so dürfen Leistungen dieses Gesetzes nicht gekürzt werden.
- 25.6 Für die Vorleistung gelten die Artikel 70 und 71 ATSG.
- 25.7 Die Kürzung anderer Leistungen, die beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden müssen nicht ausgeglichen werden.
- 25.8 Die leistungsberechtigte Person muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.
- 25.9 Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- 25.10 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 15.2 ein. Die Leistungen der Pensionskasse werden solange aufgeschoben, bis die Abtretung erfolgt ist.
- 25.11 Die anspruchsberechtigten Personen sind verpflichtet, der Pensionskasse die Unterlagen von Leistungen sowie Kürzungen oder Ablehnungen der oben erwähnten, anderweitigen Vorsorgeeinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Verwaltungskommission die Leistungen der Pensionskasse aufschieben, bis die Unterlagen eintreffen.
- 25.12 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind vom Leistungsempfänger zurückzuerstatten.
- 25.13 Entsteht für eine Person, die zuletzt der Pensionskasse angehört hat, ein Leistungsanspruch nach den Bestimmungen des BVG, erbringt die Pensionskasse, bis die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung feststeht, Vorleistungen im Umfang der gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse nimmt für die von ihr erbrachten Leistungen Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung.

E FINANZIERUNG

26. Beiträge

- 26.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und erlischt am Ende des Monats, in welchem
- a) der Versicherte in den Altersruhestand übertritt oder
 - b) der Versicherte stirbt oder
 - c) der Versicherte vollinvalid wird und die Lohnfortzahlung oder eventuelle Ersatzzahlungen enden oder
 - d) das Arbeitsverhältnis wegen Austritts endet, spätestens jedoch mit vollendetem 65. Lebensjahr.
- 26.2 Die jährlichen Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber werden in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Anhang 1 berechnet.
- 26.3 Die Versichertenbeiträge werden von den Arbeitgebern monatlich vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgeber der Pensionskasse überwiesen.

38. Inkrafttreten

- 38.5 Der Nachtrag 2018 zu den Statuten vom 1. Januar 2013 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebikon, den 13. November 2017

Die Verwaltungskommission

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Änderung von Artikel 26.2 (Sparplan) genehmigt und die übrigen Statutenanpassungen zur Kenntnis genommen.

Ebikon, den
+7. Dezember 2017

Der Gemeinderat

Risikobeitrag, Sparbeitrag, Total-Beitrag; Spargutschriften

SPARPLAN

Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag		Total-Beitrag		Spar- gutschrift
	Vers.	Gem.	Vers.	Gem.	Vers.	Gem.	
bis 19 Jahre	1.90%	2.60%	0.00%	0.00%	1.90%	2.60%	0.00%
20	1.90%	2.60%	5.50%	8.10%	7.40%	10.70%	13.60%
21	1.90%	2.60%	5.60%	8.30%	7.50%	10.90%	13.90%
22	1.90%	2.60%	5.70%	8.50%	7.60%	11.10%	14.20%
23	1.90%	2.60%	5.80%	8.70%	7.70%	11.30%	14.50%
24	1.90%	2.60%	5.90%	8.90%	7.80%	11.50%	14.80%
25	1.90%	2.60%	6.00%	9.10%	7.90%	11.70%	15.10%
26	1.90%	2.60%	6.10%	9.30%	8.00%	11.90%	15.40%
27	1.90%	2.60%	6.20%	9.50%	8.10%	12.10%	15.70%
28	1.90%	2.60%	6.30%	9.70%	8.20%	12.30%	16.00%
29	1.90%	2.60%	6.40%	9.80%	8.30%	12.40%	16.20%
30	1.90%	2.60%	6.50%	10.00%	8.40%	12.60%	16.50%
31	1.90%	2.60%	6.60%	10.20%	8.50%	12.80%	16.80%
32	1.90%	2.60%	6.70%	10.40%	8.60%	13.00%	17.10%
33	1.90%	2.60%	6.80%	10.50%	8.70%	13.10%	17.30%
34	1.90%	2.60%	6.90%	10.70%	8.80%	13.30%	17.60%
35	1.90%	2.60%	7.00%	10.90%	8.90%	13.50%	17.90%
36	1.90%	2.60%	7.10%	11.10%	9.00%	13.70%	18.20%
37	1.90%	2.60%	7.20%	11.20%	9.10%	13.80%	18.40%
38	1.90%	2.60%	7.30%	11.40%	9.20%	14.00%	18.70%
39	1.90%	2.60%	7.40%	11.60%	9.30%	14.20%	19.00%
40	1.90%	2.60%	7.50%	11.80%	9.40%	14.40%	19.30%
41	1.90%	2.60%	7.60%	11.90%	9.50%	14.50%	19.50%
42	1.90%	2.60%	7.70%	12.10%	9.60%	14.70%	19.80%
43	1.90%	2.60%	7.80%	12.30%	9.70%	14.90%	20.10%
44	1.90%	2.60%	7.90%	12.50%	9.80%	15.10%	20.40%
45	1.90%	2.60%	8.00%	12.60%	9.90%	15.20%	20.60%
46	1.90%	2.60%	8.10%	12.80%	10.00%	15.40%	20.90%
47	1.90%	2.60%	8.20%	13.00%	10.10%	15.60%	21.20%
48	1.90%	2.60%	8.30%	13.20%	10.20%	15.80%	21.50%
49	1.90%	2.60%	8.40%	13.30%	10.30%	15.90%	21.70%
50	1.90%	2.60%	8.50%	13.50%	10.40%	16.10%	22.00%
51	1.90%	2.60%	8.60%	13.70%	10.50%	16.30%	22.30%
52	1.90%	2.60%	8.70%	13.90%	10.60%	16.50%	22.60%
53	1.90%	2.60%	8.80%	14.00%	10.70%	16.60%	22.80%
54	1.90%	2.60%	8.90%	14.20%	10.80%	16.80%	23.10%
55	1.90%	2.60%	9.00%	14.40%	10.90%	17.00%	23.40%
56	1.90%	2.60%	9.10%	14.60%	11.00%	17.20%	23.70%
57	1.90%	2.60%	9.20%	14.70%	11.10%	17.30%	23.90%
58	1.90%	2.60%	9.30%	14.90%	11.20%	17.50%	24.20%
59	1.90%	2.60%	9.40%	15.10%	11.30%	17.70%	24.50%
60	1.90%	2.60%	9.50%	15.30%	11.40%	17.90%	24.80%
61	1.90%	2.60%	9.60%	15.40%	11.50%	18.00%	25.00%
62	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
63	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
64	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%
mit 65 Jahren	1.90%	2.60%	9.70%	15.50%	11.60%	18.10%	25.20%

in Prozenten des versicherten Lohnes

Beträge 2018

Gültig ab 1. Januar 2018

Die Verwaltungskommission hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Beträge und Werte festgesetzt:

Art. 4.5	Als AHV-Rentenalter und BVG-Rentenalter gilt der letzte Tag des Monats, in welchem ein Mann sein 65. Lebensjahr, eine Frau ihr 64. Lebensjahr vollendet.	
Art. 4.8	Die maximale AHV-Altersrente beträgt im Jahr	28 280 Fr.
	Der maximale Koordinationsbetrag beträgt	24 675 Fr.
Art. 4.9	Der maximal versicherte Lohn beträgt	141 000 Fr.
Art. 4.11	Der Umwandlungssatz beträgt im Zeitpunkt des vollendeten	
	58. Lebensjahres	5.16%
	59. Lebensjahres	5.28%
	60. Lebensjahres	5.40%
	61. Lebensjahres	5.52%
	62. Lebensjahres	5.64%
	63. Lebensjahres	5.76%
	64. Lebensjahres	5.88%
	65. Lebensjahres	6.00%
	Der Satz ist auf Monate genau zu interpolieren, und zwar mit einem Betrag von 0,01%-Punkte pro Monat.	
Art. 5.2	Der vom Bundesrat festgesetzte Mindestlohn beträgt im Jahr	21 150 Fr.
	Der minimale versicherte Lohn beträgt im Jahr	3 525 Fr.
Art. 15.4	Die minimale AHV-Altersrente beträgt im Jahr	14 100 Fr.
Art. 22.3		
Art. 19.6	Der Satz für die Verzinsung der Austrittsleistung beträgt	
Art. 22.4	Zinssatz	1.00%
	Verzugszins	2.00%